

## 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Waddeweitz

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 10, 11, 44, 54, 71 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) in der Fassung der Änderung vom 31.12.2016 (Nds. GVBl S. 226 ff), hat der Rat der Gemeinde Waddeweitz in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung

#### § 2

#### Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister und des Gemeindedirektors

- (1) a) Der Bürgermeister erhält als Ersatz für seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 300,-- EURO.  
b) Der Gemeindedirektor erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,-- EURO.  
c) Die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors erhält als Ersatz für ihre/seine Aufwendungen einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,-- EURO.  
Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles.

### § 5 erhält folgende Fassung

#### § 5

#### Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	80,00	EURO
b) an den/die Gemeindedirektor/in	50,00	EURO
c) an den/die allgemeine Vertreter/in	30,00	EURO
d) an die übrigen Ratsmitglieder	2,50	EURO

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Waddeweitz, den 07.02.2017

#### Gemeinde Waddeweitz

gez. Socha  
(Bürgermeister)

(Siegel)

gez. Schwedland  
(Gemeindedirektor)